

Richtlinien

des SPD Bezirks Nord-Niedersachsen für die Tätigkeit der SPD-Fraktionen in den Städten, Samtgemeinden, Gemeinden und Landkreisen

I. Konstituierung der Fraktionen

1. Der Vorstand des Ortsvereins/Distrikts/Unterbezirks lädt zu der ersten Sitzung der SPD-Fraktion im Rat, Samtgemeinderat/Kreistag innerhalb von 14 Tagen ein und leitet diese bis zur Wahl des Fraktionsvorstandes.
2. Stimmberechtigt nehmen an dieser Sitzung der SPD-Fraktionen der geschäftsführende Vorstand des Ortsvereins/Distrikts bzw. des Unterbezirks teil. Gehören die genannten Vorstandsmitglieder bereits dem Rat oder Kreistag an, so kann der Vorstand aus seiner Mitte Ersatzmitglieder wählen. Die Zahl der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder ohne Mandat darf die Zahl der übrigen Fraktionsmitglieder nicht übersteigen. In diesem Falle sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes in folgender Reihenfolge stimmberechtigt: Vorsitzende(r), stellvertretende Vorsitzende(r), Schriftführer/in, Kassierer/in.
3. Soweit in Ortsteilen Ortsräte und ein Ortsverein bzw. eine Abteilung des Ortsvereins bestehen, übernehmen deren Vorstände die Aufgaben entsprechend.
4. In der ersten Fraktionssitzung bzw. bei Neubenennung weist der/die Fraktionsvorsitzende die hinzugewählten Fraktionsmitglieder darauf hin, dass sie wie die Rats-/Kreistagsmitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Sie sind wie die Rats-/Kreistagsmitglieder zu allen Fraktionssitzungen zu laden. Im übrigen können an allen Sitzungen der SPD-Fraktion, soweit Angelegenheiten beraten werden, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden, die unter Ziffer 2 genannten Mitglieder des Ortsvereins-/Unterbezirksvorstandes sowie der oder die 1. Nachrücker/innen der SPD-Liste teilnehmen. Der/die zuständige Unterbezirksgeschäftsführer/in ist zu den Sitzungen einzuladen.
5. Zu allen Fraktionssitzungen kann der/die Hauptverwaltungsbeamte/in geladen werden. Sofern er/sie nicht SPD-Mitglied ist, kann ein/e von der Fraktion bestimmte/r leitende/r Beamter/in, der/die SPD-Mitglied ist, eingeladen werden.
6. Den Fraktionen und Gruppen wird empfohlen, sich eine Geschäftsordnung zu geben, in der festgelegt sein kann: Ablauf und Teilnehmer/innenkreis bei Fraktionssitzungen, Zeitraum über die Amtszeit des Fraktionsvorstandes, Abstimmungen, Arbeitskreise, das Verfahren zur Herstellung der Parteiöffentlichkeit/Öffentlichkeit, Wahlen zum Fraktionsvorstand, Abberufungen und Ausschluss.
7. In der ersten Sitzung der Fraktion wird ein Fraktionsvorstand für einen in der Geschäftsordnung der Fraktion oder durch Beschluss festgelegten Zeitraum gewählt. Bei allen Personalwahlen in der Fraktion, zum Fraktionsvorstand und bei der Besetzung der Ausschüsse sind die Wahlordnung und § 11 des Organisationsstatuts bzw. § 4 der Wahlordnung(Quotierung) zu beachten.
8. Bei folgenden Wahlen sind nur die Mitglieder der Fraktion stimmberechtigt:
 - a) Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten für das Amt der Landrätin oder des Landrats, des Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Entfällt, wenn die Person bereits durch Direktwahl ermittelt wurde.
 - b) Wahl der Mitglieder für den Verwaltungs- bzw. Kreisausschuss
 - c) Vorschläge für die Besetzung der Fachausschüsse
 - d) Vorschläge für die Wahl der Vorsitzenden in den Ausschüssen

II. Die weitere Tätigkeit der Fraktionen

1. Stimmberechtigt sind nur die gewählten Mitglieder des Rates oder des Kreistages.
2. Die Fraktion entscheidet grundsätzlich über alle im Rat/Kreistag zur Entscheidung anstehenden Fragen sowie über alle Beschlüsse von wesentlicher Bedeutung in den Ausschüssen.

Über Sachfragen von grundsätzlicher Bedeutung oder wesentliche Personalfragen entscheidet die Fraktion nach einer Meinungsbildung in den Organen der Partei. Zur Durchsetzung sozialdemokratischer Politik sind die Fraktionsbeschlüsse für alle Fraktionsmitglieder verbindlich. Die Fraktion kann einzelne Mitglieder im Einzelfall freistellen.
3. Bei der Besetzung von herausgehobenen Funktionen, wie Verwaltungsausschuss/Kreisausschuss/Fraktionsvorstand und Ausschussvorsitz, sind weibliche und jüngere Fraktionsmitglieder angemessen zu berücksichtigen.
4. Zur Vorbereitung einer Rats-/Kreistagsitzung muss eine Fraktionssitzung stattfinden. Durch Fraktionssitzungen muss gewährleistet sein, dass die Fraktion den Willensbildungsprozess in den Ausschüssen beeinflussen kann.
5. Von jeder Sitzung des Fraktionsvorstandes und der Fraktion ist eine Niederschrift anzufertigen.
6. Vor Ausschusssitzungen findet eine Besprechung der Fraktionsmitglieder statt, sofern wesentliche Fragen anstehen.
7. Die Fraktionen berichten in regelmäßigen Abständen in den Mitgliederversammlungen und Unterbezirksparteitagen über ihre Arbeit

III. Sonderbeiträge und Finanzen

1. (1) Jedes Mitglied in den SPD-Fraktionen ist verpflichtet, neben den satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen einen Sonderbeitrag an den zuständigen Ortsverein/Unterbezirk zu leisten (§ 2 (1) und des § 24 Abs. 3 des Bezirksstatuts-neu).

(2) Das gilt auch für die Parteimitglieder, die in andere Gremien, für die der Fraktion ein Benennungsrecht zusteht, entsandt worden sind (§ 2 (2) der Finanzordnung.

(3) Die Höhe des Sonderbeitrages legt der Ortsverein bzw. Unterbezirk fest. Das gilt auch für die Sonderbeiträge der direkt gewählten (Ober-) BürgermeisterInnen und LandrätInnen.

(4) Sonderbeiträge dürfen nur in der Kasse der Parteioorganisation geführt werden. Diese ist ausschließlich für die Verwendung dieser Mittel zuständig. Der Vorstand des Ortsvereins/Unterbezirks hat eine funktionierende Fraktionsarbeit sicherzustellen.

(5) Im Revisionsbericht nach § 6 (1) der Finanzordnung ist die Leistung der Sonderbeiträge nach § 2 der Finanzordnung und den Richtlinien des Bezirks zu bestätigen.
2. Erhält eine Fraktion zusätzliche Mittel für die laufende Arbeit der Fraktion, ist hierfür ein Konto bei der Fraktion einzurichten.
3. Die Richtlinien für die Aufstellung von KandidatInnen zur Kommunalwahl im SPD Bezirk Nord-Niedersachsen enthalten weitere Voraussetzungen für die Tätigkeit der MandatsträgerInnen.

Diese Richtlinien sind gültig ab 3. November 2000